

## **Regelung der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten (AER)**

Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammer ist ehrenamtlich; notwendige Auslagen und Verdienstauffälle sind zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 SHKG).

### **1. Pauschale Aufwandsentschädigungen für den Vorstand:**

Präsident*in	€ 1.300 / Monat
Vizepräsident*in	€ 1.200 / Monat
Beisitzer*innen	€ 550 / Monat

Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Zeitaufwand für die Wahrnehmung von Vorstandssitzungen sowie eigenverantwortlich planbarer Zeitaufwand außerhalb von festen Arbeitszeiten, Telefon- oder Internetkosten vom eigenen Telefon oder PC, Portokosten und Büromaterialien, soweit sie nicht über die Geschäftsstelle abgewickelt werden können, sowie Fahrtkosten bis 100 km je Monat innerhalb des Saarlandes abgegolten.

### **2. Vertreterversammlung, Ausschüsse und Kommissionen**

- a. Für die Teilnahme an einer Vertreterversammlung, einer Sitzung eines Ausschusses oder einer Kommission erhalten Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung: 83 € für eine Versammlung oder Sitzung mit einer Zeitdauer bis zu drei Zeitstunden; 120 € für eine längere Versammlung oder Sitzung. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen bzw. deren Vertretung erhalten eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50 € pro Sitzung.
- b. Die Anzahl der Sitzungen pro Jahr soll die Anzahl der Sitzungen nicht überschreiten, die im Haushaltsplan vorgesehen sind. Die Einberufung einer Versammlung oder Sitzung, obwohl die im Haushaltsplan vorgesehene Anzahl bereits überschritten ist, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- c. Die Fahrtkosten zur Teilnahme an Vertreterversammlungen, Sitzungen eines Ausschusses oder einer Kommission werden Mitgliedern und geladenen Gästen auf Antrag mit € 0,30 pro gefahrene Kilometer erstattet. Den Mitgliedern und geladenen Gästen ist es unbenommen, von einer Antragstellung abzusehen; in diesem Fall ist es ihnen unbenommen, die Geltendmachung von Fahrtkosten in ihrer persönlichen Steuererklärung zu prüfen.

### **3. Reisekosten und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme bei Dienstreisen**

- a. Kosten für eine Bahnreise in der 2. Wagenklasse inklusive etwaiger Zuschläge zum Normalpreis werden erstattet; Kosten für die Benutzung der 1. Wagenklasse werden erstattet, wenn die Kosten – z. B. durch Buchung eines Sparpreises, eines Pauschalpreises oder des Einsatzes der eigenen BahnCard – nicht über dem Normalpreis für die Benutzung der 2. Wagenklasse liegen.
- b. Kosten für einen Flug werden nur vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes erstattet.
- c. Kosten für die Benutzung des eigenen PKW werden mit € 0,30 pro gefahrene Kilometer erstattet; bei Mitnahme eines weiteren Mitglieds werden zusätzlich € 0,05 pro mitgenommene Person und gefahrenem Kilometer erstattet.
- d. Nebenkosten - z.B. Taxi, ÖPNV, Parkgebühren - werden zusätzlich erstattet.
- e. Übernachtungskosten werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand – bis € 120 pro Nacht inkl. Frühstück erstattet. Sollten höhere Übernachtungskosten anfallen, müssen diese mit dem Vorstand vor Antritt der Reise abgestimmt werden.

- f. Für die zeitliche Inanspruchnahme (Verdienstaussfall) an Werktagen bei Dienstreisen sowie bei besonderen Aktivitäten im Auftrag des Vorstandes werden je Stunde € 50 erstattet. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stunden, wobei je Kalendertag maximal acht Stunden entschädigt werden.
- g. Die Anreise am Vortag der Sitzung wird vergütet, wenn zum Erreichen des Veranstaltungsortes am Sitzungstag ein Reiseantritt vor 6:00 Uhr notwendig wäre. Für die Rückreise gilt dieselbe Regelung, sofern die Ankunft am Praxis- bzw. Wohnort später als 23:00 Uhr erfolgen würde. Die Vergütung erfolgt für die Dauer der Fahrtzeit vom und zum Wohn- bzw. Praxisort. Die Fahrtzeit muss im Formular explizit ausgewiesen sein.

#### **4. Allgemeine Bestimmungen**

- a. Dienstreisen bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand.
- b. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.
- c. Erstattungen anderer Organisationen sind in voller Höhe anzurechnen. Es wird nur der eventuelle Differenzbetrag erstattet.
- d. Reisekosten sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Reise abzurechnen.
- e. Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Originalbelege beizufügen.
- f. Bei der Reisekostenabrechnung wird die Anreise vom Wohn- bzw. Dienst-/Praxis-Ort vorausgesetzt. Anreisen von anderen Orten (z.B. Urlaubsort) werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand - wie Anreisen vom Wohnort behandelt.

#### **5. Entschädigung für die notwendige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen**

- a. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Vertreterversammlung und Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen erhalten eine Entschädigung für die Kosten einer notwendigen Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zu ihrem Haushalt gehören, in Höhe von € 15 pro Stunde, maximal € 150 pro Tag. Satz 1 gilt entsprechend für die Kosten einer notwendigen Betreuung von Angehörigen, die nach dem SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind.
- b. Die Betreuung ist notwendig, wenn der Antragstellende aufgrund der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen oder des Deutschen Psychotherapeutentages an der Betreuung verhindert war und deshalb eine Betreuung des Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen beauftragt hat.
- c. Die Entschädigung für die notwendige Betreuung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn vor der Sitzung, die die Betreuung notwendig macht, ein Antrag beim Kammervorstand gestellt worden ist. Dem Antrag ist eine Selbsterklärung beizufügen, in der die Notwendigkeit der Betreuung glaubhaft zu machen ist. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen (Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit). Es sind die voraussichtliche Sitzungszeit sowie die voraussichtliche Dauer der Betreuung anzugeben. Ist der Antragstellende Mitglied des Kammervorstandes, so ist der Antrag abweichend von Satz 1 dem Haushaltsausschuss vorzulegen.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Regelung der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 30.09.2022

gez. Irmgard Jochum

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes